

§ 1

Abschluss des Gastaufnahmevertrages / Beherbergungsvertrages

Der Gastaufnahmevertrag ist verbindlich abgeschlossen (bzw. die Ferienwohnung verbindlich gebucht), wenn die Unterkunft bestellt und zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt wird.

Die Buchung kann mündlich, schriftlich oder per Telefax erfolgen. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Schriftform gewählt werden. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

§ 2

Leistungen, Preise, Mindestaufenthalt und Bezahlung

Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Buchungsangebot in Verbindung mit den Angaben im Gastgeberverzeichnis, Prospekt bzw. Internet.

Die im Prospekt bzw. Internet angegebenen Preise schließen alle verbrauchsabhängigen Nebenkosten und die Endreinigungskosten ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Weitere Preisangaben siehe Preisliste im Internet unter www.alterkoog.de Unterseite Preise, bzw. <http://preise.schwagmeier.eu> oder im Mietvertrag. Die Preise gelten für mindestens 7 ÜN, darunter wird ein wohnungsspezifischer Aufschlag berechnet. **Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 3 Übernachtungen.**

Mit Abschluss/Unterzeichnung des Mietvertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 15% des Mietpreises fällig. Die Restzahlung ist bis 14 Tage vor Anreise auf das angegebene Konto zu überweisen.

§ 3

Rücktritt von der verbindlich gebuchten Ferienwohnung

Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Inhaber des Beherbergungsbetriebes erklärt ausnahmsweise seine Zustimmung.

Tritt der Gast vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis einschließlich des Verpflegungsanteils zu zahlen. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes muss sich jedoch ersparte Aufwendungen auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen.

Üblicherweise wird **der Wert der ersparten Aufwendungen** bei Übernachtung mit Frühstück pauschal mit 20%, bei Übernachtung mit Halbpension pauschal mit 30%, bei Übernachtung mit Vollpension pauschal mit 40% und **bei Vermietung einer Ferienwohnung** oder eines Ferienhauses **pauschal mit 10 % bis 20% des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt. Die Anzahlung wird als Bearbeitungsgebühr einbehalten.**

Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf seinen Erfüllungsanspruch anrechnen lassen.

Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

Um Regressansprüche zu vermeiden empfehlen wir dringend den **Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.**

§ 4

Nichtbereitstellen der Beherbergungsleistung

Die Nichtbereitstellung der Unterkunft begründet eine Schadensersatzpflicht des Inhabers des Beherbergungsbetriebes dem Gast gegenüber.

§ 5

Mängel der Beherbergungsleistung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Weist die gemietete Unterkunft einen Mangel auf, der über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgeht, hat der Gast dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten den Mangel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

§ 6

Haftung

Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebes für Schäden, die nicht Körperschäden sind und für die der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Erfüllungsgehilfen verantwortlich sind, ist auf den dreifachen Preis der vereinbarten Leistung beschränkt, soweit der Schaden nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung beruht.

Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theater- und Konzertbesuche, Ausstellungen usw.) und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

§ 7

Verjährung

Vertragliche Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus dem Gastaufnahmevertrag verjähren in zwei Jahren. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen einer Verjährung von drei Jahren.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb ist ausschließlich der Sitz des Beherbergungsbetriebes. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Beherbergungsbetriebes der Sitz des Beherbergungsbetriebes vereinbart.

§ 9a

Haustiere

Hunde sind nach Absprache gegen Gebühr willkommen, außer Wohnungen Norderhafen und Osterkoog. Auf dem Gelände sind die Hunde an der Leine zu führen, Ausnahme: die eingezäunte Wiese. Hinterlassenschaften sind zu beseitigen. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Gäste durch die Tiere belästigt werden.

§ 9b

Freizeitanlage, Kinderspielplatz

Die Benutzung der Freizeitanlage, insbesondere der Kinderspieleinrichtungen, geschieht auf Gefahr der Benutzer, bzw. der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten. Seitens der Eigentümer wird hier keine Haftung für Unfälle oder dergleichen übernommen.

§ 10

Sonstiges

Der Mietvertrag schließt die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ein und umgekehrt die AGB die Bestimmungen des Mietvertrages. **Alle Preisangaben**, Gastgeberverzeichnis, Internet, Prospekte usw. **sind ohne Gewähr.**

§ 11

Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Gastaufnahmevertrages oder der Gastaufnahmebedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.